

Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

aufgrund der §§ 2 und 13 der UVV "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)

i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 (1) Abs. 1 SGB VII, § 13 DGUV Vorschrift 1, § 13 Abs. 1 u. 2 ArbSchG, § 618 BGB, § 1 ASiG, § 25 BetrSichV

Herr / Frau

wird in der Funktion als

für die Abteilung

der Einrichtung

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung (Zutreffendes ankreuzen!)

- die Aufgabenerledigung zu kontrollieren
- die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen
- die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten
- den Arbeitsschutz zu kommunizieren
- die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren
- zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren

Sonstige/weitere Aufgaben (siehe Übersicht in der Anlage 1, ggf. zusätzliche Seite ergänzen).

Die übertragenen Aufgaben sind entsprechend der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Vergabebefugnisse umzusetzen soweit die persönlichen Entscheidungskompetenzen und finanziellen Rahmenbedingungen eingehalten sind.

Eigenständige Entscheidungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz können getroffen werden, sofern ein finanzieller Rahmen von € Nettoinvestitionssumme je Einzelfall nicht überschritten wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Geschäftsführers

Unterschrift des Verpflichteten

Anlage 1 zur Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten:

Beispielhafte Unternehmerpflichten aus dem Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz

Vorschriften	Umsetzung staatlicher Gesetze und Verordnungen (ASiG, ArbSchG, Betriebssicherheitsverordnung etc.) sowie relevanter Unfallverhütungsvorschriften unter Berücksichtigung interner Bedingungen. Gesetze / Verordnungen können über ww.baua.de bezogen werden. Die Vorschriften können über die zuständige Berufsgenossenschaft oder über das Portal www.dguv.de/publikationen bezogen werden.
Notfallorganisation	Festlegung, Umsetzung und Kontrolle geeigneter Arbeitsschutzorganisationsformen, die auch Havarie- und Unfallsituationen einschließen. Benennung, Bereitstellung und Organisation der Aus- und Weiterbildung von Ersthelfern, Sicherheitsbeauftragten und Brandschutzhelfern (vgl. § 10 ArbSchG).
Notfalleinrichtungen	Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustandes von Erste-Hilfe Einrichtungen, Flucht- und Rettungswegen und Sicherheitskennzeichnung.
Brandschutz	Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung.
Arbeitsmittel	Anzeige und Veranlassung der gesetzlich geforderten technischen Wartungen und Überprüfungen im Verantwortungsbereich und prüfen deren Dokumentation. Bestimmung und Beauftragung von befähigten Personen für Wartungsarbeiten und Prüfungen.
Vorsorgemaßnahmen	Ermittlung von Beschäftigungsbeschränkungen und Meldung an die Personalstelle (Schwangerschaft, Jugend- und Mutterschutz, Behinderte). Durchsetzung der Teilnahme an den arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorgeuntersuchungen.
Sicherheitsbegehungen	Kontrolle und permanente Überprüfung der Wirksamkeit festgelegter Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzmaßnahmen unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften durch eigene Person bzw. beauftragte Personen (Sicherheitsbeauftragter). Freistellung der an der Begehung beteiligten Beschäftigten.
Gefährdungsbeurteilung	Regelmäßige Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Zuständigkeitsbereich unter Arbeitsschutzgesichtspunkten (Gefährdungsbeurteilungen). Sicherstellung des Zugangs zu allen Arbeitsbereichen und Bereitstellung von sicherheitsrelevanten Informationen. Veranlassung der Beseitigung der aus der Ermittlung resultierenden Sicherheitsmängel.
Arbeitsunfälle	Meldung signifikanter Beinaheunfälle, Wege- und Arbeitsunfälle an die Sicherheitsfachkraft. Durchsetzung der Meldepflicht von Arbeitsunfällen (auch Vorfälle ohne daraus resultierender Arbeitsunfähigkeit).
Gefahrstoffe	Beschaffung und Vorhalten von Sicherheitsdatenblättern aller Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse die gemäß Gefahrstoffrecht als relevant deklariert sind. Beachtung des Substitutionsgebots von Gefahrstoffen.
Anweisungen	Erteilung geeigneter Anweisungen zur Umsetzung von Forderungen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes unter Beachtung geltender Vorschriften der Unfallkasse. Beauftragung nachgeordneter, fachkundiger und zuverlässiger Personen, Pflichten des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit in eigener Verantwortung wahrzunehmen (z. B. Sicherheitsbeauftragte).
Unterweisungen	Gewährleistung der regelmäßigen Unterweisung der Mitarbeiter über mögliche Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz (Erläuterung von Betriebsanweisungen). Förderung der Mitwirkung der Mitarbeiter bei der Unfallverhütung. Durchsetzung der Teilnahmepflicht an den Unterweisungen.
Koordination	Verbindliche Forderung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln bei Auftragsvergabe bzw. Bedarfsanforderungen an externe Partner. Bestimmung einer mit Weisungsbefugnissen ausgestatteten Person zur Koordinierung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmen. Beauftragung einer nachgeordneten, fachkundigen und zuverlässigen Person, bei Abwesenheit Pflichten des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
Organisation	Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses als Vertreter der Geschäftsleitung. Überwachung der gesundheitlichen und fachlichen Eignung der unterstellten Mitarbeiter bei der Erfüllung übertragener Aufgaben, insbesondere der halbjährlichen Prüfung vom Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr im Rahmen eines Arbeitsauftrages – nicht Arbeitsweg.

Anlage 2 zur Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten:

Auszüge aus den Rechtsvorschriften

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

- I. Handelt jemand
 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

- II. Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

- III. Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch:

- (1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über
1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
 2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
 3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
 4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
 5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
 6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
 7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können.